

Haushaltssatzung der Stadt Worms für das Jahr 2023

vom

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge (Zeilen E8+E17) auf	332.616.900 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen (Zeilen E15+E18) auf	- 330.229.100 €
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (Zeile E23) auf	+ 2.387.800 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen (Zeile F20) auf	17.246.100 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F27) auf	11.331.700 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F32) auf	- 55.790.700 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeile F33) auf ..	- 44.459.000 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeile F40) auf	27.212.900 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	44.459.000 €
zusammen auf	44.459.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf

.....	18.685.000 €
- Davon werden 2024 fällig	15.685.000 €
- Davon werden 2025 ff. fällig	3.000.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

.....	15.161.600 €
- davon 2024	13.627.000 €
- davon 2025 ff.	1.534.600 €

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **380.000.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
- Sondervermögen Freizeit	4.138.250 €
- Sondervermögen Parkhaus	50.000 €
- Sondervermögen Kutaz	250.000 €
- zusammen auf	4.438.250 €
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	
- Sondervermögen Freizeit	1.000.000 €
- Sondervermögen Parkhaus	1.000.000 €
- Sondervermögen Kutaz	1.000.000 €
- zusammen auf	3.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
- Sondervermögen Freizeit	2.000.000 €
darunter:	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	988.800 €
- Sondervermögen Parkhaus.....	50.000 €
darunter:	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	50.000 €
- Sondervermögen Kutaz	0 €
darunter:	
<i>Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen,</i>	0 €
- zusammen auf	2.050.000 €

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für das Haushaltsjahr betragen ausweislich der aktuellen städtischen Realsteuerhebesatzsatzung:

- Grundsteuer A	360 v.H.
- Grundsteuer B	550 v.H.
- Gewerbsteuer	420 v.H.

Die **Hundesteuer** wird entsprechend der Hundesteuersatzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Beiträge für den **Weinbergerschutz** werden entsprechend der Satzung erhoben.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Worms - Abenheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Heppenheim	0,15 € pro Ar
Gemarkung Worms - Herrnsheim	0,10 € pro Ar
Gemarkung Worms - Horchheim	0,00 € pro Ar
Gemarkung Worms - Pfeddersheim	0,30 € pro Ar
Gemarkung Worms - Weinsheim	0,20 € pro Ar
Gemarkung Worms - Wiesoppenheim	0,15 € pro Ar

§ 8 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	302.899 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	305.875 T€
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	296.178 T€

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 200.000 € überschritten sind.

Folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden festgelegt:

- Bis zu 5.000 € - Bereich 2 - Finanzen
- Bis zu 100.000 € - Finanzdezernent
- Bis zu 200.000 € - Haupt- und Finanzausschuss
- Über 200.000 € - Stadtrat

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **100.000 €** sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 11 Altersteilzeit

Gemäß § 4 TV FlexAZ liegt die Quote von 2,5 v.H. für das Jahr 2023 bei 42 Beschäftigten. Die Zahl der bewilligten ATZ-Fälle beträgt 23 Beschäftigte.

Worms,
Stadtverwaltung Worms

(Kessel)
Oberbürgermeister